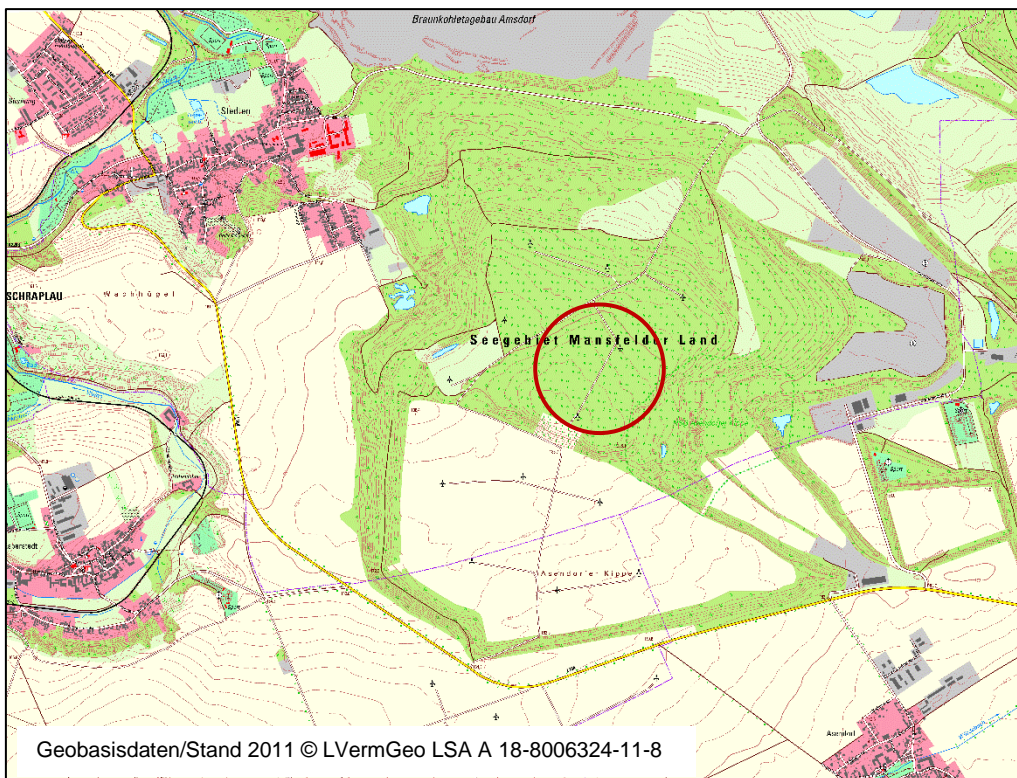


Flächennutzungsplan

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

1. Änderung



Begründung

Entwurf

Februar 2024



Planungsbüro:
StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

**Flächennutzungsplan
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, 1. Änderung**

**(Bereich des Bebauungsplans Nr. 12
„PV-Park Asendorfer Kippe)**

Planungsträger: Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Auftraggeber: GETEC green energy GmbH
An der Steinkuhle 2b – 2c
39128 Magdeburg

Auftragnehmer: StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)
Tel. (03 45) 23 97 72 - 0

Autoren: Dipl.-Agraring.
Anke Bäumer
Yvette Trebel
Zeichnerische Bearbeitung

Vorhaben-Nr.: 23-499

Bearbeitungsstand: **Februar 2024**
Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform.....	5
1.3	Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens	5
2	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	6
2.1	Landes- und Regionalplanung.....	6
2.2	Gesamtgemeindliche Planungen.....	9
2.3	Derzeitige planungsrechtliche Situation.....	10
3	BESTANDSAUFNAHME, BEDARFSERMITTLUNG UND PROGNOSE	11
3.1	Bestand	11
3.2	Verkehrs- und stadtechnische Erschließung	11
3.3	Schutzgebiete	11
4	PLANUNGSZIEL DER ÄNDERUNG	12
5	GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	12
5.1	Sonstiges Sondergebiet.....	12
6	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG.....	12
7	FLÄCHENBILANZ	13
TEIL B – UMWELTBERICHT.....		14
8	EINLEITUNG.....	14
8.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans.....	14
8.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung	14
9	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER IN DER UMWELTPRÜFUNG ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
9.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	15

9.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum.....	15
9.1.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	15
9.1.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete	17
9.1.4	Weitere Schutzgebiete.....	18
9.2	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
10	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
10.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft.....	18
10.2	Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	18
10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	20
10.3.1	Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter	20
10.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	20
10.3.3	Schutzgut Boden	21
10.3.4	Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen	21
10.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
10.5	Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	21
11	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	21
11.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten ...	21
11.2	Maßnahmen zur Überwachung	22
11.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
11.4	Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung	23

1 Allgemeines

Es ist beabsichtigt, auf einer Teilfläche der Asendorfer Kippe eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Fläche wurde als Energiewald angelegt, erbrachte aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit jedoch einen für eine wirtschaftliche Nutzung des Holzertrages zu geringen Aufwuchs. Diese Nutzung soll daher nicht fortgeführt werden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage soll bauplanungsrechtlich über die Aufstellung eines Bebauungsplans gesichert werden.

Für die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land liegt mit Bekanntmachung vom 7. November 2018 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. In diesem Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund dessen kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

1.1 Planungsanlass

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss dieser für den betroffenen Bereich geändert werden. Diese Änderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

1.2 Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform

Die Planänderung wird aus dem seit 07. November 2018 rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Teilbereich der vorliegenden Änderung wird in einem Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, der einen größeren städtebaulichen Zusammenhang erkennen lässt, abgegrenzt und in der Planzeichnung der Fassung der beabsichtigten Änderung gegenübergestellt. Es wird demnach das sogenannte Deckblattverfahren gewählt.

Für die Plandarstellung der 1. Änderung werden die aktuellen digitalen topografischen Karten im Maßstab 1:10.000 (DTK 10) des LVerGeo verwendet. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nutzt als Planungsträger die Geodaten im öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren. Die verwendeten Geobasisdaten aus dem Geoleistungspaket werden auf der Planzeichnung mit dem Quellenvermerk „Geobasisdaten DTK10@GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2023“ (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) versehen.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans werden nur Aussagen zur vorliegenden Änderung getroffen. Sie ist daher immer nur *im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan* zu sehen.

1.3 Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land liegt im Südosten des Landkreises Mansfeld-Südharz an der Grenze zum Saalekreis zwischen den Städten Halle (Saale) und Lutherstadt Eisleben.

Zum 31. Dezember 2021 hatte die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land insgesamt 8.857 Einwohner und eine Fläche von 10.793 ha. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Röblingen am See.

An die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land grenzen an:

- die Einheitsgemeinden Salzatal und Teutschenthal (Saalekreis) im Osten,
- die Verbandsgemeinde Weida-Land mit den Gemeinden Obhausen und Farnstädt sowie der Stadt Schraplau (alle Saalekreis) im Süden,
- die Lutherstadt Eisleben im Westen und
- die Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt im Norden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes und wird im Nordosten durch den Tagebau Amsdorf begrenzt.

2 Übergeordnete und sonstige Planungen, Planungsrechtliche Situation

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- Raumordnungsgesetz (ROG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl.
LSA S. 170), in Kraft seit 1. Juli 2015, geändert durch § 2 des Gesetzes vom
30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
(LEP LSA 2010) (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11. März 2011), am 12. März 2011 in
Kraft getreten
- Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010)
in Kraft seit dem 21. Dezember 2010

Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22. August 2023, in Kraft seit
dem 15. Dezember 2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge
sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28. März 2020 (vgl.
Amtsblatt des LK MSH Nr. von 2020)
- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (TEP
Amsdorf) (1997), einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.
Februar 1997 (vgl. MBl. LSA NR. 5 von 1997)
Gesamtfortschreibung des TEP Amsdorf, Entwurf am 28. November 2023 durch die
Regionalversammlung der RPG Halle beschlossen sowie die Freigabe zum
öffentlichen Beteiligungsverfahren erteilt

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) 2010** [1] werden folgende, für die Planung besonders relevante Ziele formuliert:

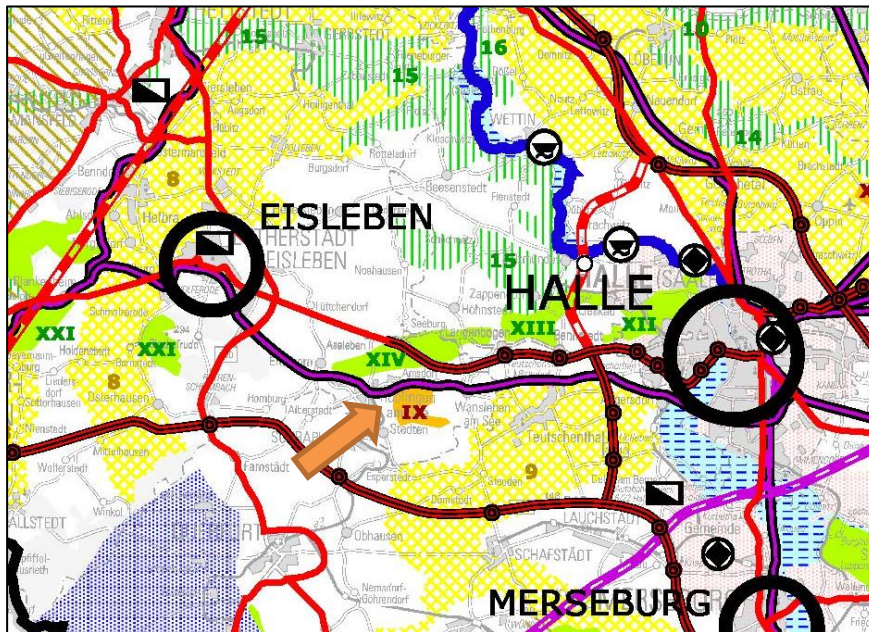
Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gehört zur Planungsregion Halle.

Die Gemeinde gehört zum ländlichen Raum, der unter Punkt 1.4 des LEP-ST 2010 wie folgt charakterisiert wird:

„Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen

Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.“

Abb. 1: Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt - Auszug



Im Planverfahren ist die Auseinandersetzung mit dem Grundsatz 2 des Landesentwicklungsplans erfolgt:

Grundsatz 2

„Die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen ihre historischen Elemente bewahrt und entwickelt werden.

*Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die **Nutzung regenerativer Energien** und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“*

Bezogen auf das Plangebiet ist Folgendes festzustellen:

- es liegt im Bereich der Tagebaulandschaft Amsdorf,
- der geplante Solarpark dient der Entwicklung des Raumes und der Nutzung regenerativer Energien.

Bezogen auf die vorliegende Planung sind vor allem die Ziele Z 103 und Z 115 sowie der Grundsatz G 75 im LEP 2010 von Bedeutung, die wie folgt lauten:

Z 103

„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die

Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (**G 75**).

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung, da damit zur zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien im Land Sachsen-Anhalt beigetragen wird.

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.“

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Festsetzungen für den geplanten Solarpark sicherstellen, dass er sich in das Landschaftsbild einfügen wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes sind mit der Errichtung der Solaranlage nicht zu erwarten.

Ergänzend wird gemäß dem Grundsatz **G 84** dargelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen. Weiterhin soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß **G 85** weitestgehend vermieden werden.

Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84 und G 85 ist erfolgt. Hierzu ist Folgendes zu erläutern:

Bei der Asendorfer Kippe handelt es sich um die ehemalige Außenkippe 1091 des Tagebaus Amsdorf. Sie weist eine starke anthropogene Vorbelastung auf. Aufgrund der schlechten Bodeneigenschaften ist eine ackerbauliche Nutzung nicht wirtschaftlich darstellbar. Daher ist auf der hier zu überplanenden Fläche ein Energiewald angepflanzt worden, der nur einen sehr geringen Zuwachs zeigt.

Die Planung steht somit im Einklang mit den vorgenannten Vorgaben G 84 und G 85 des Landesentwicklungsplans.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naturgüter sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes (Z 115 LEP) erfolgte die Prüfung im Rahmen Erarbeitung des Bebauungsplans. Da der Standort bereits durch die Lage innerhalb der Tagebaulandschaft vorgeprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Z 136

Als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird festgelegt:

- IX Braunkohle Amsdorf

Die Vorhabenfläche erstreckt sich südwestlich des Vorranggebietes. Die Vorhabenumsetzung hat keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet.

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert. Neben grundsätzlichen, werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

Die vorliegende Planung betreffend, sind im **REP Halle 2010** folgende regionalplanerische Vorgaben genannt:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft XIX Asendorfer Kippe

Die geplante Vorhabenfläche befindet sich nordwestlich des Vorranggebietes. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da vom Solarpark keine Emissionen ausgehen werden.

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung II Braunkohlelagerstätte Amsdorf

Die Errichtung eines Solarparks auf der Asendorfer Kippe hat keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet, da es sich um eine ehemalige Abraumhalde handelt.

- Regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe 4. Industriestandort Amsdorf

Der Industriestandort Amsdorf befindet sich nördlich des Tagebaus Amsdorf. Es sind daher keine Auswirkungen zu erwarten.

- Sanierungsgebiet des aktiven Bergbaus Planungsraum des Braunkohletagebaus Amsdorf

Die Vorhabenfläche wird lediglich im Norden vom Sanierungsgebiet tangiert.

- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung 6 Aufforstung in der Bergbaufolgelandschaft Amsdorf

Dieses Vorbehaltsgebiet erstreckt sich nordöstlich bis nordwestlich der Vorhabenfläche. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet.

Die im Bereich der Asendorfer Kippe vorhandenen Windenergieanlagen befinden sich nicht innerhalb eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie.

Für die Planungsregion wurde der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020 aufgestellt.

Dieser Teilplan ist für die vorliegende Planung unbeachtlich.

Die Regionalversammlung der Planungsregion Halle hat am 28.11.2023 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption und der Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung erarbeitet.

Die vorliegende Planung betreffend, gibt es somit keine entgegenstehenden regionalplanerischen Vorgaben.

2.2 Gesamtgemeindliche Planungen

Für das gesamte Gemeindegebiet liegt eine Alternativflächenprüfung zu möglichen Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Im Ergebnis der Abwägung zwischen den Ausbauvorgaben im Klimaschutzgesetz und im EEG 2023, den eher restriktiven Regelungen des LEP und den gemeindlichen Entwicklungszielen hat eine Eignung der Fläche auf der Asendorfer Kippe ergeben, *vgl. hierzu auch Pkt. 6.*

2.3 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Flächennutzungsplan

Wie bereits ausgeführt, ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde seit 07. November 2018 rechtswirksam.

Da es sich nur um einen einzelnen Änderungsbereich handelt, werden die Beipläne nicht angepasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. Planzeichnung). Im Nordosten sind eine Grünfläche und eine Fläche für Wald ausgewiesen. Diese Darstellungen sind auf einer Teilfläche mit einer Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert. Diese Maßnahme ist den auf der Vorhabenfläche vorhandenen Windenergieanlagen als Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

Planungsrecht

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land führt parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“ durch.

Ziel dieser Planung ist es, im Bereich der Asendorfer Kippe eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um dennoch auf die bauliche Nutzung zuzulassen, ist der Flächennutzungsplan demnach in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Verfahren

Da die beabsichtigte Änderung die Grundzüge der Planung berührt, ist eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht möglich.

Daher wird ein Vollverfahren nach § 2 ff BauGB mit einer zweimaligen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Dezember 2023 gefasst worden.

In der gleichen Sitzung ist der Vorentwurf der 1. Änderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom November 2023 gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt worden. Parallel zur Veröffentlichung erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Die Veröffentlichung erfolgte vom 08. Januar 2024 bis einschließlich 09. Februar 2024 auf der Internetseite der Gemeinde.

3 Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und Prognose

3.1 Bestand

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Asendorfer Kippe, die infolge der Verfüllung des ehemaligen Tagebaus Etdorf als Außenkippe 1091 entstanden ist. Die Mächtigkeit der Aufschüttung wird mit ca. 15 m angegeben. Es handelt sich demnach um einen vollständig bergbaulich vorgeprägten Bereich.

Ziel der Verkipfung war eine nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der schlechten Standorteigenschaften (grundwasserferner Standort, inhomogenes Bodenmaterial) wurde die Fläche jahrelang als Stilllegungsfläche durch ein Agrarunternehmen genutzt. Es hat nie ein Anbau von Feldfrüchten stattgefunden. Im Jahr 2010 ist auf der Fläche überwiegend ein Energiewald aus Pappeln und Robinien angepflanzt worden. Dieser sollte in 4 Umtriebsperioden à 5 Jahre geerntet werden. Der bis Ende 2022 erzielte Aufwuchs lässt keine wirtschaftliche Nutzung des Holzertrages zu, so dass die Gehölze erst Anfang 2023 das erste Mal geerntet wurden.

Eine Teilfläche im Westen des Geltungsbereichs wurde als Weide genutzt, die Nutzung wurde im Jahr 2022 aufgegeben.

Wie der Kartengrundlage entnommen werden kann, befinden sich im Plangebiet Windenergieanlagen. Diese wurden zwischen 2005 und 2007 errichtet.

Im Osten befindet sich eine Gehölzfläche, die zur Kompensation der mit der Errichtung der Windenergieanlagen einhergehenden Eingriffe angepflanzt worden ist. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan als Maßnahmefläche gekennzeichnet.

3.2 Verkehrs- und stadttechnische Erschließung

Die Fläche befindet sich im Bereich des Tagebaus und ist über Betriebsstraßen, die an den Tagebau tangierende oder querende öffentliche Straßen anbinden, erschlossen.

Das Plangebiet ist medientechnisch nur insofern erschlossen, dass der mit den Windenergieanlagen erzeugte Strom zum Umspannwerk in Steuden (Entfernung 5 km Luftlinie) abgeführt wird.

3.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete i. S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist das SPA „Salziger See und Salzatal“ (DE 4536 401), das sich nördlich in einem Abstand von ca. 4,0 km befindet.

Im Süden grenzt unmittelbar das Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“ an. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für dieses Naturschutzgebiet und der zu erwartenden Vorhabenwirkungen sind keine Auswirkungen zu verzeichnen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

4 Planungsziel der Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um eine Teilfläche parallel zur verbindlichen Bauleitplanung fortzuschreiben bzw. an diese anzupassen. Die Asendorfer Kippe stellt eine Konversionsfläche dar, die durch die vorangegangene bergbauliche Nutzung erheblich vorgeprägt ist.

Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Die Dringlichkeit wurde mit dem Energiesofortmaßnahmenpakets (EEG 2023) nochmals unterstrichen.

5 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

5.1 Sonstiges Sondergebiet

Der vorliegende Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans weist für den Änderungsbereich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ein Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien aus.

Die Zweckbestimmung wird im Flächennutzungsplan allgemeiner in Bezug auf die beabsichtigten Nutzungen gefasst. Neben der mit Aufstellung des Bebauungsplans planungsrechtlich zu sichernden Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf der Grundlage von § 16b BImSchG ein Repowering der auf der Asendorfer Kippe vorhandenen Windenergieanlagen möglich, vorausgesetzt öffentlich-rechtliche Vorschriften werden eingehalten. Daher wird das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Fläche entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“. Die Maßnahmefläche wird im Rahmen der Änderung beibehalten.

6 Wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Er hat in der Regel keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, ist jedoch zwingende Grundlage für den Bebauungsplan, da dieser aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Die Art der Flächennutzung wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die unmittelbare rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke.

Städtebaulich negative Auswirkungen sind durch die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Die vorliegende Änderung der Bauleitplanung dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und steht damit im Kontext zur Energiepolitik des Bundes. Da es sich bei dem Plangebiet um eine bereits erheblich bergbaulich vorgeprägte Fläche handelt, weist sie eine im besonderen Maße hohe Eignung für die vorgesehene Nutzung auf.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche eines Kippenstandortes. Der gesamte Bereich ist infolge der Verfüllung des ehemaligen Tagebaues Etzdorf entstanden. Es ist somit von

einem sehr inhomogenen Kippenboden auszugehen. Die Bodenfunktionsbewertung zeigt nur eine sehr geringe Ertragsfähigkeit.

Mit den im Geltungsbereich und im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen sowie den sich östlich bis nördlich befindenden weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer Biogasanlage ist zudem eine deutliche Vorprägung mit baulichen Anlagen zur Energiegewinnung zu verzeichnen.

Die hinzukommende Freiflächen-Photovoltaikanlage wird daher nicht als störend empfunden. Zudem ist der Abstand zur nächstgelegenen Ortslage sehr groß und teilweise wird durch Waldflächen eine Zäsur gebildet.

Weitere Inhalte der Planung sind von der Änderung nicht betroffen.

7 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 99,0 ha.

Davon entfallen auf:

	Fläche (in ha)
Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien	95,2 ha
Maßnahmefläche	3,8 ha
Summe	99,0 ha

Teil B – Umweltbericht

(nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

8 Einleitung

8.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Es ist beabsichtigt, auf einer Teilfläche der Asendorfer Kippe eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist die Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss dieser für den betroffenen Bereich geändert werden. Diese Änderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien dargestellt. Die auch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene Maßnahmefläche wird übernommen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 99,0 ha.

In die nachfolgende Umweltprüfung werden nur Wirkungen eingestellt, die mit der Darstellung des Sondergebietes verbunden sein können. Die vorhandenen Windenergieanlagen bzw. ein Repowering dieser sind nicht Gegenstand des Umweltberichtes.

8.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung

Zur Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Fachgesetzen wird auf Pkt. 2 der Begründung, Teil A verwiesen. Weitere Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen bzw. Fachplanungen existieren für die Fläche nicht.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So können beispielsweise bestimmte schutzgutbezogene Raumeinheiten (z.B. Biototyp) auf dieser gesetzlichen Vorgabe bewertet werden. Somit spiegelt sich der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung der Auswirkungen wider, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

9 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen

9.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

9.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Stedten, der sich im westlichen Bereich des Gemeindegebietes erstreckt. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Tagebaulandschaft Amsdorf.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der ehemaligen Außenkippe 1091. Die Fläche ist überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie ist jedoch aufgrund der schlechten Ertrageigenschaften als Energiewald angelegt worden. Dieser Energiewald ist Anfang 2023 mit mäßigem Holzertrag geerntet worden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind 7 Windenergieanlagen vorhanden, die in den Jahren 2005 – 2007 aufgestellt worden sind. Den damit einhergehenden Eingriffen ist eine Ausgleichsmaßnahme zugeordnet worden, die als Maßnahme Fläche im östlichen Bereich des Plangebietes dargestellt ist.

Südöstlich des Geltungsbereichs ist das Naturschutzgebiet (NSG) „Asendorfer Kippe“ verordnet. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Ackerfläche mit weiteren Windenergieanlagen. Im Westen und Norden grenzen an den Geltungsbereich Wald- und Gehölzflächen an.

Der aktive Tagebau befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 1,2 km.

9.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, ergänzt mit den Ergebnissen der anderen Fachgutachten, dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird, wie bereits beschrieben, überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Teile der Maßnahme Fläche werden als Fläche für Wald ausgewiesen. Die verbleibenden Flächen werden als Grünflächen ohne nähere Beschreibung dargestellt.

Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu vorkommenden Tieren bzw. Maßnahmen zu Belangen des Artenschutzes.

Fläche und Boden

Bei dem Plangebiet handelt sich demnach um eine anthropogen hergestellte Fläche, die eine sehr inhomogene, durch Kippböden unterschiedlicher Zusammensetzung gekennzeichnete Fläche darstellt. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (z.B. Erdfälle), sind im Bereich der Asendorfer Kippe nicht bekannt.

Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes geht für die Änderungsfläche keine Versiegelung hervor. Die Flächen können zwar Standort für Pflanzen sein, weisen aber aufgrund der Vorprägung nur eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit auf.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Boden innerhalb des Plangebietes eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte aufweist.

Wasser

Grundwasser

Es sind keine Angaben zur Grundwasserqualität bekannt. Der Grundwasserspiegel liegt überwiegend in einer Tiefe von > 30 m unter Gelände. Über bindigem Kippenmaterial ist eine oberflächennahe Schichtwasserführung in Abhängigkeit von der Witterungssituation nicht ausgeschlossen.

Im Planungsgebiet selbst bzw. angrenzend befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Planungsgebietes bzw. unmittelbar angrenzend sind keine dauerhaften Fließgewässer vorhanden. Im Plangebiet sind auch keine stehenden Gewässer vorhanden.

Derzeit versickert das Oberflächenwasser breitflächig bzw. wird teilweise vorhandenen Gräben zugeführt.

Klima/Luft

Das Plangebiet gehört zum Binnenlandklima im Vorland der Mittelgebirge. Die Jahresmitteltemperaturen liegen im langjährigen Durchschnitt bei ca. 8,5°C. Durch die Lage des Gebietes im Zentrum der Regenschattenwirkung des Harzes liegen die durchschnittlichen Niederschlagsmengen unter 500 mm pro Jahr. Als eine klimatische Besonderheit ist das relativ häufige Auftreten von sommerlichen Starkniederschläge zu nennen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

Die Bedeutung des Landschaftsraumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist hoch, da sich das Plangebiet im freien Landschaftsraum befindet. Die angrenzenden Acker- und Gehölzflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- u. Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Tagebaulandschaft geprägt. Angrenzend erstrecken sich Wald- und Grünflächen sowie südlich Flächen für die Landwirtschaft

Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Tagebaulandschaft. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt nordwestlich des Plangebietes in der Glück-Auf-Siedlung (OT Stedten) in einem Abstand von ca. 630 m.

Für das Wohnumfeld bzw. eine Erholungsnutzung hat das Gebiet derzeit keine Bedeutung. Das Plangebiet ist Bestandteil der Tagebaulandschaft und nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vorhanden. Es befinden sich keine Baudenkmale nach Denkmalschutzgesetz im Plangebiet.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So ist z. B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich, gleichzeitig kann Grundwasser bei einem geringen Grundwasserflurabstand Einfluss auf oberflächennahe Gewässer sowie das dadurch beeinflusste Biotop- und Artenvorkommen (Röhricht, Amphibien) haben. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung. Die Gehölzbestände sind potenzielle Brutstätten bzw. Ansitzwarten für bestimmte Vogelarten und die Ackerfläche ist Nahrungsraum für Greifvögel, die nach Kleinsäugetern jagen, sowie ggf. Brutbereich für Bodenbrüter. Gleichzeitig können Tiere auch einen großen Einfluss auf die Vegetation ausüben, indem Vögel beispielsweise Samen verbreiten.

Für den Geltungsbereich sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, die über die zu den einzelnen Schutzgüter beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

9.1.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete i. S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist das SPA „Salziger See und Salzatal“ (DE 4536 401), das sich nördlich in einem Abstand von ca. 4,0 km befindet.

9.1.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bereits dargelegt grenzt im Süden unmittelbar das Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“ an. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind weder angrenzend noch in einem Wirkraum um das Plangebiet verordnet. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope.

Weitere Schutzgebiete z. B. nach Wasserrecht sind nicht vorhanden.

9.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich wird überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Wenn die Planung nicht durchgeführt werden würde, würde sich die Fläche sukzessiv entwickeln. Eine Weiternutzung als Energiewald ist wirtschaftlich nicht darstellbar bzw. eine Aufforstung aufgrund der schlechten Standorteigenschaften ausgeschlossen.

Die vorhandenen Windenergieanlagen könnten auch nach einem Ende der Betriebsdauer 2032 über ein Repowering auf der Fläche verbleiben.

Über diese allgemeine Einschätzung der Entwicklung des Standortes hinausgehende genauere Prognosen liegen nicht vor. Eine Notwendigkeit zu vertiefenden Untersuchungen besteht nicht.

10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

10.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Mit der geplanten 1. Änderung erfolgt die Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien.

Diese Darstellung berücksichtigt in besonderem Maße Belange des Umweltschutzes und hier insbesondere des Klimaschutzes, da die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorbereitet wird.

10.2 Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind zu differenzieren in baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Im Allgemeinen wirken baubedingte Beeinträchtigungen nur vorübergehend während der Bauphase. Anlagebedingte Wirkungen beschränken sich auf die Inanspruchnahme von Bodenfläche sowie die Wirkungen im Landschaftsraum. Die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Vorhabens hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt sind dahingehend vielfältig, da diese auf alle Schutzgüter wirken können und sich die Erheblichkeit auch nach der Art und Menge der Emissionen bemisst. Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind anlagebedingte Auswirkungen nicht abschätzbar, da keine flächenkonkreten Festsetzungen getroffen werden. Für das Schutzgut

Boden kann überschlägig eingeschätzt werden, dass die gemäß Zweckbestimmung zulässige Anlage nicht zu einer vollständigen Überbauung der Bodenfläche führen würde. Eine Betroffenheit von Mensch, Klima und Wasser sowie Landschaft sind gleichfalls nicht zu verzeichnen.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Hierunter sind vorrangig die Aspekte Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

Ziel des Vorhabens ist es, Sonnenenergie in elektrische Energie umzuwandeln und damit eine natürliche Ressource zur Energiegewinnung zu nutzen.

Die Module werden Bodenfläche überstellen, ohne dass diese vollständig versiegelt werden. Somit bleiben die Flächen für die weiteren genannten natürlichen Ressourcen weiterhin wirksam.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Von Photovoltaikanlagen gehen Emissionen durch die von den Modulen verursachten Blendwirkungen oder durch lärmrelevante Anlagenteile (z.B. Transformatoren oder Wechselrichter) aus. Lichtemissionen gehören nach dem BImSchG formal zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Anwohner herbeizuführen.

Jedoch befinden sich im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage keine maßgeblichen Immissionsorte, die durch die ausgehenden Emissionen der Anlage beeinflusst werden können.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen werden keine Abfälle erzeugt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Von einer Photovoltaikanlage gehen keine Risiken aus. Zudem sind im unmittelbaren Umkreis keine Objekte des kulturellen Erbes vorhanden. Risiken für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen bestehen mit Ausnahme eines Brandes auch nicht. Die eingesetzten Materialien weisen nur eine sehr geringe Brandlast auf. Elektrische Störfälle können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umkreis sind keine Vorhaben geplant bzw. keine Nutzungen vorhanden, die hinsichtlich kumulierender Wirkungen zu beachten sind.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Das Vorhaben

hat insofern Auswirkungen auf den Klimawandel, da es eine ressourcenschonende Erzeugung von Energie darstellt und zur Reduzierung herkömmlicher Energieerzeugung beiträgt.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist diesbezüglich keine Bewertung möglich, da entsprechende Angaben nicht vorliegen.

10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Erst der nachfolgende Bebauungsplan bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

Im Allgemeinen sind auch für in der Prognose ermittelte anderweitige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung darzustellen. Diese verstehen sich als zu vertiefende Ansätze für das nachfolgende verbindliche Bebauungsplanverfahren.

10.3.1 Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter

Da für die genannten Schutzgüter im Rahmen der Prognose keine Auswirkungen ermittelt worden sind, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich notwendig.

10.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Pflanzen und Tieren als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann erst im Bebauungsplan durch konkrete Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Umweltauswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Ein Ausgleichskonzept kann dabei in Abhängigkeit vom ökologischen Ausgangswert folgende Maßnahmen umfassen:

- Entwicklung der Flächen unter den Modultischen sowie zwischen den Modulreihen mit einer Staudenflur und mit einer extensiven Pflege zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit
- Gewährleistung der Durchlässigkeit der Einfriedung im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz

Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der Fläche sind Maßnahmen umzusetzen, die einer Barrierewirkung entgegenwirken, z.B. Freihaltung von Wanderkorridoren. Festsetzungen werden erst im nachfolgenden Bebauungsplan getroffen.

10.3.3 Schutzgut Boden

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Allgemeinen für zu errichtende Photovoltaikanlagen nur sehr gering. Es wird im Hinblick auf das Schutzgut Boden auch darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur in geringem Umfang Versiegelungen erfolgen. Mit dem Rückbau der Anlage zum Ende der Betriebszeit, zu der der Vorhabenträger gesetzlich verpflichtet ist, werden die Bodenflächen wieder freigestellt. Die Bodenfunktionen können in nahezu dem gleichen Umfang wieder wirken. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt sich kein Ausgleichsbedarf für den Boden.

10.3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen

Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen werden vor dem Hintergrund vorgenommen, dass die Umsetzung des Bebauungsplans gemäß § 14 i. V. m. § 18 BNatSchG mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein kann, der, wenn er unvermeidbar ist, auszugleichen oder zu ersetzen ist (§ 15 BNatSchG). Das Maßnahmenkonzept ist im Punkt 10.3.2 des Umweltberichts beschrieben. Auf eine rechnerische Bilanzierung wird im Flächennutzungsplan verzichtet, da der Eingriff weder quantitativ noch qualitativ ermittelt werden kann.

10.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Bezug auf *Planungsalternativen* wird auf die Standortalternativenprüfung [4] verwiesen, die das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich der Eignung von Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geprüft hat. Im Rahmen dieser Prüfung sind neben den Ausbauvorgaben im Klimaschutzgesetz und im EEG 2023 auch die restriktiven Regelungen des LEP eingestellt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land verschiedene Altstandorte ein Potenzial aufweisen.

Auch das Plangebiet weist ein diesbezügliches Potenzial auf, vgl. hierzu auch Pkt. 6 der Begründung, Teil A.

10.5 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan vorbereiteten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, ergeben sich nicht aus der Vorhabenumsetzung.

Von dem geplanten Vorhaben geht keine Gefahr für schwere Unfälle oder Katastrophen für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a bis d und i BauGB aus.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodik

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten erfolgen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Erfassungen, auf die für eine Potenzialabschätzung zu möglichen Betroffenheiten abgestellt wird.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

11.2 Maßnahmen zur Überwachung

Absicherung der Maßnahmen

Eine Absicherung notwendiger Maßnahmen wird in einem städtebaulichen Vertrag mit dem potenziellen Vorhabenträger geregelt.

Monitoringkonzept

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Weiterhin soll die zuständige Behörde 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen prüfen.

Weitergehende Monitoringmaßnahmen auch für die Bauphase sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.

11.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land verfügt seit 07. November 2018 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Dieser soll mit der 1. Änderung für eine Teilfläche im Bereich der Asendorfer Kippe geändert werden.

Es ist beabsichtigt, auf dieser Teilfläche, die bislang überwiegend als Energiewald genutzt wurde, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Da diese Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche und Fläche für Wald dargestellt ist, ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit der 1. Änderung wird diese Fläche daher als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien dargestellt.

Im Ergebnis der Auswirkungsprognose wurden lediglich Betroffenheiten in Bezug auf Pflanzen ermittelt. Im nachfolgenden Bebauungsplan ist über ein Maßnahmenkonzept ein Ausgleich für diese Eingriffe herleitbar.

Es liegen keine Kenntnisse zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vor, die die spätere Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens verhindern. Mit einem entsprechenden Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans und unter Berücksichtigung der festgesetzten bzw. festzusetzenden Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

11.4 Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung

Für die Umweltprüfung wurden folgende Quellen verwendet:

- Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Halle Regionaler Entwicklungsplan [2]
 - Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Fortschreibung 2001
-

Quellen- und Literaturangaben

- [1] Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011), am 13. März 2011 in Kraft getreten
- [2] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle), am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten,
Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023),
- [3] Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, am 28. März 2020 in Kraft getreten
- [4] Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Potentialanalyse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, StadtLandGrün, Mai 2023